

[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 10:49  
An: [REDACTED]  
Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“; Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB; Ihre E-Mail vom 28.03.2024  
Anlagen: Standard\_BSK\_FFPV\_Anlagen.pdf

Unser Az.: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Baurecht

In Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird ausgeführt, dass nach Ende der Nutzung die Fläche im Bereich des Sondergebietes gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen ist. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Wir gehen davon aus, dass nach Ende der Nutzung und Rückbau der Anlage der Bebauungsplan aufgehoben wird und deshalb eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung nach Betriebsende nicht erforderlich bzw. sinnvoll ist.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO müssen Gebäude von Wäldern mindestens 30 m entfernt sein. Wir gehen davon aus, dass der erforderliche 30 m Waldabstand im Rechtsplan noch dargestellt wird. Dies ist auch unter den planungsrechtlichen Festsetzungen im textlichen Teil aufzunehmen.

Ziffer I Nr. 2.2 des textlichen Teils (Höhenlage der baulichen Anlage):

Die Module dürfen höchstens 4 m hoch sein, der Mindestabstand zur Geländeoberfläche wird mit 0,6 m festgesetzt. Dabei ist eine Abweichung von 0,2 m zulässig. Es geht nicht eindeutig hervor, für welches Maß - 4 m und/oder 0,6 m - die 0,2 m gelten sollen.

Ziffer I Nr. 3.1 des textlichen Teils (Überbaubare Grundstücksflächen) / Ziffer I Nr. 4.4 (Umzäunung des Gebiets): Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sie sollen so nah wie möglich an der Anlage erstellt werden. Wir regen an, hier auf die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (Privatrecht) hinzuweisen.

Wir weisen auf die folgenden Schreibfehler hin:

Nr. 5.4 der Begründung, Seite 8 unten letzter Satz: „... 12 Monate nicht in Betrieb sein,....“

Nr. 5.4 der Begründung, Seite 9 oben erster Satz: „... noch weitere betrieben werden....“

### 2. Naturschutz:

Wir gehen davon aus, dass den Planunterlagen auch eine Darstellung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und des Ausgleichs enthalten wird.

Nach I 4.4 sollen Einfriedungen vorzugsweise in Grüntönen ausgeführt werden. In Ziffer II.1 sind bei Gebäuden nur grau und anthrazitfarbene Gebäude zugelassen. Die Module selber sind ebenfalls in grau/schwarztonen gehalten. Deshalb sollten grünfarbene Zäune nicht zugelassen werden.

An den Umweltbericht bestehen derzeit keine weiteren Anforderungen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch den südlich liegenden Wald besonders bei niedrigen Sonnenständen Verschattungen der PVA auftraten können. Dies darf nicht dazu führen, dass hier Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.

### 3. Immissionsschutz:

In der Begründung wurde unter Nr. 7.5 Immissionen auf S. 12 auf die Licht- und Blendwirkungen derartiger Anlagen unter Zugrundelegung der richtigen Beurteilungsgrundlage eingegangen.

Hierzu gibt es folgende Anmerkungen:

- Es wird hier die Entfernung zur Ortsrandlage von Kupferzell erwähnt. Es sind jedoch auch die Aussiedler (Wohngebäude) im Außenbereich als Immissionsorte relevant. Der nächstgelegene befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m.
- Es wird beschrieben, dass im weiteren Verfahren ein Blendgutachten erarbeitet wird. Der Umfang und die Aufgabenstellung sind uns nicht bekannt, aber wir empfehlen zu prüfen, welchen Umfang es hier bedarf, da ggf. eine Blendung auf Immissionsorte gar nicht möglich ist.
- Es sollte geprüft werden, ob sich Immissionsorte gemäß Anhang 2 in relevanter Entfernung (Wohnhäuser, Büros etc. sowie Straßen, aber keine landwirtschaftlichen Wirtschaftswege) befinden. Dazu gehört auch eine Aussage, ob sich unbebaute, bebaubare Flächen im Umfeld befinden, die zu berücksichtigen wären. Dies wäre mit dem Baurecht zu prüfen, dürfte im Außenbereich aber ohne Bebauungsplan nicht der Fall sein.
- Wenn keine Immissionsorte vorhanden sind oder Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden können (Topografie, Ausrichtung der Module, Himmelsrichtung der Immissionsorte, Entfernung etc.), können weitere Prüf- und Dokumentationsschritte entfallen.
- Erst wenn Blendungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen.  
In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.
- Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).

Üblicherweise wird mit einem Solarpark auch mindestens eine Trafostation errichtet, die in der Regel ester- bzw. ölgekühlte Trafos enthält. Dies ist auch in Nr. 1.1 des Textteils festgesetzt.

Hierzu passt nicht die Aussage zur Schutzgebietsverordnung aus Nr. 4.3 der Begründung, nach der Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc. verboten sind.

Gemäß der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#) (AwSV) sind derartige Anlagen zulässig, zumal die Schutzzone IIIB nach AwSV nicht als Schutzgebiet gilt und somit dort also nur die auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Anforderungen erfüllt werden müssen.

Die in Nr. 4.5 der textlichen Festsetzungen zitierte VAWS ist veraltet. Es ist auch nicht richtig, den Gesamtaspekt unter der Überschrift zur Reinigung von Modulen zu subsumieren, zumal es sich nicht um einen Hinweis handelt.

Für die Trafostationen empfehlen wir für den Umweltbericht bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser oder der Begründung folgende Formulierungen:

Die Trafos sind jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#) (AwSV) auszurüsten, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne muss so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann.

Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden. Es kann sich jedoch nur um einen Hinweis handeln, da Anlagen, die in den Geltungsbereich der AwSV fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten haben.

Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag noch folgende Angaben gemacht und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:

- a) Angabe zur Ölmenge (m<sup>3</sup> und kg) des Trafos
- b) Angabe zur Wassergefährdungsklasse (WGK) des Öls
- c) Angabe zur Größe der Auffangwanne des Trafos

#### 4. Abfallrecht:

Wir empfehlen, in den Unterlagen auf § 3 Abs. 3 und Abs. 4 LKreiWiG hinzuweisen. Der bei dem Vorhaben anfallende Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG vor Ort zu verwenden.

Es ist auf ein Erdmassenausgleich hinzuwirken. Sollten mehr als 500 m<sup>3</sup> Erdaushub anfallen, ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.

#### 5. Forstamt:

Die geplante Baugrenze grenzt im Norden direkt an den Wald auf den Flurstücken 290 und 291 an. Sollte ein 30 m Abstand zum Wald nicht möglich sein, könnte für die Einfriedung, die kein Gebäude nach § 2 Abs. 2 LBO und auch keine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 LBO darstellt, und die Solaranlage, die näher als 30 m an den Wald herangebaut wird, eine Haftungsverzichtserklärung als privatrechtlicher Vertrag spätere Schadensersatzansprüche verhindern. Durch die direkte Nähe zum Wald entstehen dem Waldbesitzer erhöhte Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes, auch über diese Kosten könnte eine privatrechtliche Regelung angestrebt werden.

#### 6. Landwirtschaftsamt:

Die Fläche ist zwar weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, allerdings ist sie in der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur 1 eingestuft. Es werden über 5 ha sehr gute landwirtschaftliche Flächen der zweithöchsten Wertstufe der Flurbilanz für einen langen Zeitraum der Landwirtschaft entzogen. Wir erwarten eine angemessene Bewertung und Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in der Begründung.

Die PV Estate GmbH als Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Flächeneigentümer sind nicht identisch. Die Fläche liegt nicht im benachteiligten Gebiet, sodass die Errichtung einer FF-PV-Anlage nicht dem in Ziffer 5.4 Begründung genannten Kriterienkatalog der Gemeinde Kupferzell entspricht. Wir erwarten Aussagen, warum vom Kriterienkatalog abgewichen werden soll, und stellen fest, dass derzeit Belange der Landwirtschaft in erheblichem Umfang betroffen sind.

#### 7. Wasserwirtschaft:

Am südlichen Rand des Plangebietes verläuft der Ohrnbach als Gewässer 2. Ordnung. Wir weisen auf den Gewässerrandstreifen mit seinen Schutzbestimmungen nach § 29 Absatz 3 WG hin und gehen davon aus, dass hierzu noch Aussagen in Ziffer 4 der Begründung, im Textteil sowie im Bebauungsplan erfolgen. Bauliche Anlagen haben demnach einen Abstand von 10m zum Gewässer einzuhalten.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in die schriftliche Festsetzung zu übernehmen:

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Kupfer, Kupferzell. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 26.07.2004 sind zu beachten.

Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.

Im Vorentwurf zur Begründung wurde unter Punkt 4.3 auf die Lage im Wasserschutzgebiet Kupfer, Kupferzell wie folgt hingewiesen:

*Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Kupfer, Kupferzell“ (26.07.2004). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.*

Der § 2 Abs. 1 der WSG-Rechtsverordnung vom 26.07.2004 enthält folgenden Wortlaut:

*Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.*

Weder ist der Paragraph richtig zitiert noch stimmt die Aussage zum Verbot in Zone IIIB. Wir empfehlen, den Hinweis in Ziffer 4.3 der Begründung wie folgt zu formulieren:

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Kupfer, Kupferzell. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 26.07.2004 sind zu beachten.

#### 8. Bodenschutz und Altlasten:

Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet.

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im textlichen Teil unter Ziffer III Nr. 3 (Bodenschutz) zu ergänzen:

- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.
- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.

Anforderungen an zu erwartenden Umweltbericht:

Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.

#### 9. Straßenbauamt und Straßenverkehrsamt:

Der geplante Solarpark grenzt direkt an die Kreisstraße K 2366 an. Wir weisen darauf hin, dass hier nach den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Rückhaltesysteme (RPS)“ in einem Abstand von 7,50 m keine ortsfesten Hindernisse entlang des Fahrbahnrandes zulässig sind. Sowohl der erforderliche Zaun als auch die Baugrenze unterschreiten derzeit diesen Abstand.

Zur Blendwirkung können erst Aussagen gemacht werden, wenn das in der Begründung unter Nr. 7.5 erwähnte Blendgutachten vorliegt.

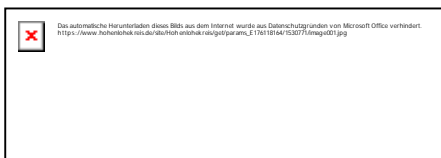
Wir gehen davon aus, dass die Erschließung über die bestehenden Wege erfolgt (Flst. Nr 242 und Flst.Nr. 190).

#### 10. Weitere beteiligte Stellen:

Am Verfahren wurden ferner das Kommunalamt, das Vermessungsamt, der Denkmalschutz, das Flurneuordnungsamt und das Amt für Mobilität beteiligt. Weitere Anmerkungen bestehen derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]



**Landratsamt Hohenlohekreis**  
Umwelt- und Baurechtsamt  
Fachdienst Naturschutz und Bauleitplanung  
Allee 17  
74653 Künzelsau  
Tel. [Redacted phone number]

IFK-Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

Datum: 25.04.2024  
Bearbeiter: [REDACTED]  
Az.: [REDACTED]  
Ihr Az.: -

**Gemeinde Kupferzell, Bebauungsplanverfahren „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ in Feßbach**  
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie, die voraussichtlich im Jahr 2025 als Satzung beschlossen wird. Aufgrund der komplexen Rechtslage verzichten wir auf ausführliche Darlegungen für alle Fallkonstellationen.

Die vorliegende Planung liegt - wenn auch randlich - vollständig im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Sie ist derzeit aufgrund ihrer Größe von über 5 ha nicht mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und der Teilfortschreibung Photovoltaik 2010 vereinbar, so dass wir formal Bedenken erheben.

Auf Basis der als Satzung beschlossenen, jedoch noch nicht genehmigten 20. Änderung wird die Planung jedoch voraussichtlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein. Aus unserer Sicht kann die Planung daher als Bauleitplanung im Sinne parallel laufender Verfahren weiterverfolgt werden. Jedoch ist das Risiko nicht vollkommen auszuschließen, dass das Verfahren nicht genehmigt wird. Soll dieses Risiko ausgeschlossen werden, ist die Rechtskraft dieses regionalplanerischen Verfahrens abzuwarten oder das Plangebiet geringfügig auf 5 ha zu reduzieren.

Weiter weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trassen für Hochspannungsfreileitungen berührt. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Da die direkte Lage an einer Leitungstrasse gegebenenfalls auch die Einspeisung in das Stromnetz vereinfachen kann, empfehlen wir im Rahmen dieser Abstimmung die technischen Voraussetzungen hierfür zu prüfen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covers the signature and contact information of the sender. A small blue mark is visible at the bottom left corner of the redaction.



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure  
Eisenbahnstraße 26  
74821 Mosbach

Stuttgart 22.04.2024  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und aus Sicht von Referat 21 – Raumordnung- zu der o.g. Planung wie folgt Stellung.

## Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).
- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den er-

erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum

---

<sup>1</sup> Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf).

<sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf)



Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele

---

<sup>3</sup> siehe Fußnote 2

<sup>4</sup> Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09\\_climate-change\\_50-2022\\_emissionsbilanz\\_erneuerbarer\\_energien\\_2021\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf)

auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (6) Durch das Vorhaben sollen drei Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Größe von je 0,37 ha und eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 0,71 ha innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierten Flächen im Außenbereich. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen besonders vorzugswürdig, da ohnehin bereits optische, sowie akustische Vorbelastungen bestehen. Ob öffentliche Belange entgegenstehen ist hierbei einzelfallbezogen zu prüfen. Der § 2 EEG ist hierbei entsprechend in die Abwägung abzustellen.
- (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Fläche von 5,3 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben ist aus Sicht der StEWK daher zu befürworten.

## **Ref. 21 – Raumordnung**

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG.

Die Planung liegt in einem Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Absatz 1 und Absatz 2 legen dazu fest:

*„Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt. Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.*

*Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“*

Aufgrund des Flächenumfanges von über 5 ha kommt eine Ausnahme nach der seit 01.04.2010 rechtskräftigen Teilfortschreibung Fotovoltaik nicht in Betracht, sodass derzeit aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug noch Bedenken gegen die Planung bestehen.

Gleichwohl kann vor dem Hintergrund der am 20.10.2023 beschlossenen 20. Änderung des Regionalplans und derzeit laufenden Teilfortschreibung Solarenergie eine Ausnahme in Zukunft in Aussicht gestellt werden.

Es bietet sich daher aus unserer Sicht an, die Bauleitplanverfahren parallel zu den beiden Regionalplanungen zu gestalten. Gleichwohl ist hierbei zu beachten, dass, da die Bedenken erst nach einem rechtskräftigen Abschluss der 20. Regionalplanänderung bzw. der Teilfortschreibung ausgeräumt werden können, das Risiko der inhaltlichen Änderung oder der Verfahrenseinstellung bzw. der verweigerten Genehmigung besteht.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geplant. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird und wir geben in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Abschließend weisen wir aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

#### **Ref. 21 - Raumordnung**

#### **Anmerkung:**

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

#### **Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)**

#### **Abt. 3 Landwirtschaft**

#### **Abt. 8 Denkmalpflege**



**Hinweis:**

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden ([StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 10:34  
An: [REDACTED]  
Cc: Info  
Betreff: Stellungnahme zum "Solarpark Feßbach-Ohrnbach", Kupferzell-Feßbach  
Anlagen: IMG\_0062.jpeg; Solarpark Brandschaden Zeitungsbericht v. 27.4.24.pdf;  
PV-Anlagen Auszüge der LfL-Info zur Beweidung mit Schafen.pdf

26.5.24

„Solarpark Feßbach-Ohrnbach“, Kupferzell-Feßbach  
Schr. IFK-Ingenieure v. 28.3.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

### **1. Waldabstand, Gewässerschutz**

-Im Süden des Solarparks befindet sich fast durchgehend Wald. Die Baugrenze reicht zu nah an den Wald heran. Dadurch kommt es im Südteil zu deutlichen Verschattungen der Module, auch in unbelaubtem Zustand (in der Anlage eine Aufnahme vom 9.5.24).

Wegen des Klimawandels kann es darüber hinaus am Waldrand zu erhöhtem Wurfholzanteil und erhöhter Brandgefahr kommen. Die Brandgefahr kann auch vom Solarpark selbst ausgehen wie ein vor kurzem erfolgter Brand in einem Solarpark bei Obersulm-Wieslensdorf zeigt (s. Zeitungsbericht v. 27.4.24 in der Anlage).

Daher die Baugrenze im Süden deutlich vom Waldrand zurücknehmen. Der Abstand sollte 30 m betragen. Die Planung darf auf keinen Fall zu Eingriffen in den südlich angrenzenden Baum- und Gehölzbestand führen.

-Im Süden des Solarparks verläuft der Ohrnbach. Ein breiter Pufferstreifen nach Süden zu gewährleisten auch einen ausreichenden Abstand zum Ohrnbach.

### **2. Weiteres**

-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 m zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss. Ein solcher Mindestabstand ist außerdem bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (s. Anlage).

-Im Plan die Flächen für Nebenanlagen darstellen.

-Keine Einfriedungen außerhalb der Baugrenzen zulassen und für ein einheitliches Bild metallfarbene Zäune verwenden.

-Im Plangebiet extensives Grünland entwickeln. Ansaat mit artenreichen Wiesenmischungen aus gesicherter regionaler Herkunft. Ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumung des Mähguts bzw. extensive Beweidung. Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden.

-Zur Strukturanreicherung an geeigneten Stellen habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen vorsehen.

-Den Ohrnbach könnte stellenweise ein Laichgewässer für Amphibien darstellen. Die vorgesehenen Arterhebungen entsprechend ergänzen.

-Wie soll die Leitung zum Einspeisepunkt verlaufen? Genauso auf Bäume, Biotope, Gewässer, den Artenschutz usw. achten.

-Vor einem evtl. späteren Grünlandumbruch im Bereich der Solaranlage wird ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel-Nr. [REDACTED]

Email: [lnv-hohenlohe@gmx.de](mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de)

3 Anlagen

Von: [REDACTED] im Auftrag von  
HEILBRONN.PP.FEST.E.VK <HEILBRONN.PP.FEST.E.VK@polizei.bwl.de>  
Gesendet: Mittwoch, 3. April 2024 10:28  
An: Info  
Betreff: AW: Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ in Kupferzell -  
Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ Gemarkung Kupferzell. Bei Errichtung des Solarparks sollte jedoch eine mögliche Blendwirkung umliegender Straßen durch die Solarmodule ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

 POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN

Führungs- und Einsatzstab  
Stabsbereich Einsatz  
- Sachbereich Verkehr -

Karlstraße 119  
74076 Heilbronn  
07131 [REDACTED]

E-Mail dienstlich: [heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de](mailto:heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de)  
E-Mail persönlich: [REDACTED]



Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 15:16  
An: [Umwelt-Baurechtsamt@hohenlohekreis.de](mailto:Umwelt-Baurechtsamt@hohenlohekreis.de); [info@rvhnf.de](mailto:info@rvhnf.de); Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN  
<[abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <[TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de](mailto:TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de)>;  
[Poststelle.AmtHN@vbv.bwl.de](mailto:Poststelle.AmtHN@vbv.bwl.de); FPS - Poststelle KMBD (RPS <[kmbd@rps.bwl.de](mailto:kmbd@rps.bwl.de)>; [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org);  
Externe Planungsverfahren <[bauleitplanung@Netze-BW.de](mailto:bauleitplanung@Netze-BW.de)>; 'gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de'  
<[gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de](mailto:gasversorgung-hohenlohe@netze-bw.de)>; [t-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de](mailto:t-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de);  
[ZentralePlanungND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanungND@vodafone.com); 'planauskunft@now-wasser.de' <[planauskunft@now-wasser.de](mailto:planauskunft@now-wasser.de)>;  
'info@heilbronn.ihk.de' <[info@heilbronn.ihk.de](mailto:info@heilbronn.ihk.de)>; [info@hwk-heilbronn.de](mailto:info@hwk-heilbronn.de); LNV-Hohenlohe <[Inv-hohenlohe@gmx.de](mailto:Inv-hohenlohe@gmx.de)>; Stadtverwaltung Künzelsau ([info@kuenzelsau.de](mailto:info@kuenzelsau.de)) <[info@kuenzelsau.de](mailto:info@kuenzelsau.de)>;  
'info@braunsbach.de' <[info@braunsbach.de](mailto:info@braunsbach.de)>; 'rathaus@untermuenkheim.de' <[rathaus@untermuenkheim.de](mailto:rathaus@untermuenkheim.de)>;  
'info@schwaebischhall.de' <[info@schwaebischhall.de](mailto:info@schwaebischhall.de)>; 'stadt@waldenburg-hohenlohe.de' <[stadt@waldenburg-hohenlohe.de](mailto:stadt@waldenburg-hohenlohe.de)>;  
[stadtverwaltung@neuenstein.de](mailto:stadtverwaltung@neuenstein.de); BAULEITPLANUNG TRANSNETBW  
<[bauleitplanung@transnetbw.de](mailto:bauleitplanung@transnetbw.de)>; 'leitungsauskunft@terranets-bw.de' <[leitungsauskunft@terranets-bw.de](mailto:leitungsauskunft@terranets-bw.de)>;

HEILBRONN.PP <HEILBRONN.PP@polizei.bwl.de>; bund.franken@bund.net; 'info@lev-hohenlohekreis.de' <info@lev-hohenlohekreis.de>; 'info@gewerbepark-hohenlohe.de' <info@gewerbepark-hohenlohe.de>; AG DB Immobilien (dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com) <dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com>; info@hnvg.de  
Cc: [REDACTED]@kupferzell.de' <[REDACTED]@kupferzell.de>; 'bauen@kupferzell.de' <bauen@kupferzell.de>  
Betreff: EXTERN: Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ in Kupferzell - Frühzeitige Beteiligung

## **Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB  
**und der Nachbarkommunen** nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 19.03.2024 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch freigegeben.

Zu Ihrer Information können Sie den Vorentwurf des Bebauungsplans mit allen bereits vorliegenden planungsrelevanten Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung vom

**02.04.2024 – 03.05.2024**

unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.kupferzell.de/leben-wohnen/bauen-in-kupferzell/bebauungsverfahren>

Wir bitten Sie um Abgabe Ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes möglichst in elektronischer Form bis zum

**03.05.2024**

Des Weiteren bitten wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insbesondere die Fachbehörden um eine Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Auch wenn Sie keine Anregungen zur Planung vorzubringen haben und dem Plan in der vorliegenden Form zustimmen können, ersuchen wir Sie um eine schriftliche Mitteilung.

Wir bitten Sie ebenfalls um Mitteilung, falls Sie eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich halten. Sollte keine schriftliche Stellungnahme eingehen, so gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis zum **03.05.2024** an:

**Per Mail:**  
[info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)

**Per Post:**  
**IFK-Ingenieure**  
**Eisenbahnstraße 26**  
**74821 Mosbach**  
**Fon: 06261 / 9290-0**  
**Fax: 06261 / 9290-44**

Es grüßt Sie freundlich

[REDACTED]